

Der „Klassiker“ – konkurrenzlos.



Lehrbuch der Sozialwirtschaft

Von Prof. Dr. Dr. h.c. Ulli Arnold, Universität Stuttgart und Prof. Dr. Bernd Maelicke, Leuphana-Universität Lüneburg, Deutsches Institut für Sozialwirtschaft, Lüneburg

3. Auflage 2008, ca. 600 S., brosch., ca. 39,- €, ISBN 978-3-8329-2680-9
(Edition Sozialwirtschaft, Bd. 9)
Erscheint Februar 2008

Die rapide Veränderung der politischen und strukturellen Rahmenbedingungen für die Sozialwirtschaft erfordert grundlegende Änderungen in der Ausbildung und Weiterbildung von Führungskräften sozialer Dienstleistungsorganisationen. Die vollständig aktualisierte und neu bearbeitete 3. Auflage vermittelt Basiswissen und aktuelle Informationen zu den wichtigsten Themen.



Nomos

Bitte bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder bei Nomos | Telefon 07221/2104-37 | Fax -43 | www.nomos.de | sabine.horn@nomos.de

ARBEITSHELP

Rechtsformen für Sozialunternehmen

■ Ulla Engler

Die im letzten Jahr in Kraft getretene Reform des Genossenschaftsrechts hat die Palette praktikabler Rechtsformen für soziale Organisationen um das Modell »Sozialgenossenschaft« erweitert. Eine aktuelle Übersicht vergleicht die wichtigsten rechtlichen Optionen für soziale Organisationen.

Für soziale Organisationen, die sich in der Gründungsphase befinden und die den Gemeinnützigenstatus aus (steuerlichen) Gründen erlangen möchten, stellt sich die Frage der geeigneten Rechtsform. Aber auch bereits seit Längerem tätige eingetragene Vereine oder gemeinnützige GmbHs unterziehen oftmals ihre Rechtsformwahl nach einigen Jahren einer Überprüfung. Ein Grund hierfür kann sein, dass die wirtschaftliche Betätigung der Organisation zugenommen hat oder Haftungsrisiken verringert werden sollen.

Zur Disposition stehen für soziale Organisationen in erster Linie der eingetragene Verein (e. V.), die gemeinnützige GmbH (gGmbH), die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR bzw. BGB-Gesellschaft) und die eingetragene Genossenschaft (e. G.). Insbesondere letztere hat mit dem »Gesetz zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts«, das im letzten Jahr in Kraft getreten ist, an Bedeutung gewonnen (vgl. SOZIALwirtschaft 6/2006). Ein Ziel dieser Reform war die Erleichterung der Gründung von gemeinnützigen Genossenschaften: In der Vergangenheit regelte das Genossenschaftsgesetz, dass eine Genossenschaft dem »Erwerb und der Wirtschaft« ihrer Mitglieder dient. Diese Formulierung führte oftmals dazu, dass Finanzverwaltungen Genossenschaften die Anerkennung der Gemeinnützigkeit mit



Die Rechtsanwältin Ulla Engler ist Referentin für Organisationsrecht beim Gesamt-

verband des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes in Berlin. Im Informationsdienst SOZIALwirtschaft aktuell gibt sie regelmäßig Auskunft zu aktuellen Fragen des Vereinsrechts. E-Mail organisationsrecht@paritaet.org

der Begründung verweigerten, gemeinnützige Körperschaften hätten nach der Abgabenordnung die »Allgemeinheit« zu fördern und nicht nur ihre Mitglieder. Die Erweiterung des Förderzwecks in § 1 des neuen Genossenschaftsgesetzes öffnet nunmehr die Rechtsform der Genossenschaft auch für »soziale oder kulturelle Belange«.

Welche Rechtsform im konkreten Einzelfall für eine soziale Organisation geeignet ist, hängt von vielen Faktoren ab und muss sorgfältig abgewogen werden. Zu berücksichtigen ist beispielsweise neben der Anzahl der erforderlichen Gründungsmitglieder das notwendige Mindestkapital, die Haftung für Verbindlichkeiten oder die Möglichkeit, den Gemeinnützigenstatus erlangen zu können.

Die nebenstehende Tabelle kann einen aktuellen Überblick über wichtige Rechtsformen und geben und als Entscheidungshilfe dienen. ◆

Vergleich der Rechtsformen für soziale Organisationen

	eingetragene Genossenschaft (e. G.) (Sozialgenossenschaften)	eingetragener Verein (e. V.)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR bzw. BGB-Gesellschaft)
Rechtsgrundlage	Genossenschaftsgesetz (GenG)	§§ 21 ff. BGB	GmbH-Gesetz (GmbH)	§§ 705 ff. BGB
Anzahl der Gründermitglieder	3 Personen (§ 4 GenG)	7 Personen (§ 56 BGB)	1 Person (§ 1 GmbHG)	2 Personen
Zweck	Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder (§ 1 GenG) soziale oder kulturelle Belange (§ 1 GenG)	nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet (§ 21 BGB)	jeder gesetzlich zulässige Zweck (§ 1 GmbHG)	gemeinsamer Zweck (§ 705 BGB)
Mindestkapital	nicht erforderlich, kann jedoch in der Satzung festgelegt werden (§ 8a GenG)	nicht erforderlich	25.000 Euro (§ 5 GmbHG) (soll auf 10.000 Euro abgesenkt werden)	nicht erforderlich
Haftung für Verbindlichkeiten	Haftung beschränkt auf Vermögen der Genossenschaft (§ 2 GenG)	Haftung beschränkt auf Vermögen des Vereins	Haftung beschränkt auf Vermögen der Gesellschaft (§ 13 Abs. 2 GmbHG)	persönliche und gemeinsame Haftung aller Gesellschafter
Gemeinnützigkeitsstatus (Befreiung von der Körperschaftssteuer und der Gewerbesteuer)	Befreiung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG § 3 Nr. 6 GewStG	Befreiung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG § 3 Nr. 6 GewStG	Befreiung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG § 3 Nr. 6 GewStG	Keine Befreiung
Organe	Vorstand (§ 9 GenG) Aufsichtsrat (§ 9 GenG) Generalversammlung (§ 43 GenG)	Vorstand (§ 26 BGB) Mitgliederversammlung (§ 32 BGB)	Geschäftsführer (§ 35 GmbHG) Gesellschafterversammlung (§ 48 GmbHG)	Gesellschafter Geschäftsführer
Eintragung	Genossenschaftsregister (§ 10 GenG)	Vereinsregister (§ 21 BGB)	Handelsregister (§ 10 GmbHG)	Nicht erforderlich
Besonderheiten	Pflichtprüfung zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (§ 53 GenG) Pflichtmitgliedschaft in einem prüfungsverband (§ 54 GenG)			Keine juristische Person des privaten Rechts